

## **Satzung des Fördervereins der Kath. Grundschule „Postwegschule-Sterkrade“ e.V.**

(Fassung vom 26.02.2004, geändert am 17.11.2004)

### **I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins**

**§ 1** Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kath. Grundschule ‚Postwegschule-Sterkrade‘ e.V.“.

**§ 2** Der Sitz des Vereins ist Oberhausen-Sterkrade.

**§ 3** Der Verein hat eine gemeinnützige Aufgabe und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen.

Zweck des Vereins ist:

- Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule.
- Mitgestaltung und Förderung des Schullebens und der Verbindungen zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Freunden der Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Übernahme bzw. Teilübernahme der Kosten bei Klassenfahrten oder anderen Schulveranstaltungen in berechtigten Fällen.
- Anschaffung von Spielgeräten, Lektüren und anderen Unterrichtsmaterialien.
- Unterstützung von Schulveranstaltungen wie z.B. Martinszug und Schulfest.

**§ 4** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Verwaltungsausgaben und Entschädigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Es darf kein Kredit aufgenommen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 5** Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

### **II. Mitgliedschaft**

**§ 6** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins dienen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erworben. Jedes Mitglied erhält zum Beitritt den Text der Satzung, die durch den Beitritt anerkannt wird.

Der Vorstand kann den Beitritt mit einfacher Mehrheit ablehnen. Der Betroffene kann eine Entscheidung über die Ablehnung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen und können Anträge stellen. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

**§ 7** Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung bis zum 31. April eines Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied bei Vorliegen eines triftigen Grundes ausschließen. Dies ist dem Betroffenen durch ein-geschriebenen Brief mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Der Betroffene kann über den Ausschluss die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### **III. Beiträge und Spenden**

**§ 8** Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied kann neben dem normalen, durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, höhere Beiträge leisten.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich eingezogen.

Sind Mitglieder nicht in der Lage den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, können sie auf Antrag von der Zahlungspflicht befreit werden.

Der Verein nimmt Spenden gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung entgegen.

### **IV. Organe des Vereins**

**§ 9** Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

**§ 10** Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende/-r
- b) stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- c) Kassenführer/-in
- d) stellvertretende/-r Kassenführer/-in
- e) Schriftführer/-in

Dem Vorstand gehören beratend an:

- f) ein Mitglied der Schulleitung
- g) ein Mitglied der Schulpflegschaft

Der Vorstand kann weitere Personen als Beisitzer berufen. Diese gehören dann dem Vorstand beratend an. Die beratenden Vorstandsmitglieder / Beisitzer müssen nicht Mitglied im Förderverein sein.

Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Geschäftsjahre. Nach dem Ablauf seiner Geschäftszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung dies verlangt.

**§ 11** Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Zu den Sitzungen ist eine Woche vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Vorstandssitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich. Bei Bedarf kann der Vorstand Nichtmitglieder des Vorstands von einzelnen Vorstandssitzungen oder deren Teilen ausschließen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind und unter diesen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Versammlungen an. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung gültig, wenn im Umlaufverfahren alle Vorstandsmitglieder informiert wurden und die Mehrheit schriftlich zugestimmt hat.

**§ 12** Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder (a - e zu § 10), worunter sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) zu vertreten.

**§ 13** Jedes Jahr findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per Email unter Beifügung der Tagesordnung.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

**§ 14** Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Neuwahl des Vorstandes.
6. Neuwahl des Kassenprüfers.
7. Festsetzung der Mindestbeiträge.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Beratung von Anregungen zur Vereinsarbeit.

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Für die Beschlussfassung gilt:

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- b) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

**§ 15** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen.

## **V. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

**§ 16** Zur Änderung der Satzung ist die 3/4-Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung erforderlich. Bei einer Änderung des Vereinszwecks alle Mitglieder.

**§ 17** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn dies den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurde.

**§ 18** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Schulpflegschaft der KGS Postwegschule mit der Auflage, dieses im Sinne des Vereins gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.02.2004 beschlossen. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: